



STADT PENZBERG

3

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Heiglhof" Nr. 3

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Erweiterung der südlichen Baugrenzen des Grundstückes Fl.Nr. 990/18 für die Errichtung einer Garage, Frauentischstr. 6

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 29.11.1995 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 26.03.1996 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 01.04.1996

Stadt Penzberg, den 25.04.1996



Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau

2. Vermessungsamt mit Planunterlagen

3. z. A. Baugebiet.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES "Heiglhof"..... 3

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Erweiterung der südlichen
Baugrenzen des Grundstückes
Fl.Nr. 990/18 für die Errichtung einer Garage

Gemeinde....Stadt..Penzberg.....

Gemarkung:.....Penzberg.....

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 990/18 Dr. Zollner Flst./Parzelle 990/15 und /17 Flst./Parzelle.....
Flst./Parzelle 990/14 und /19 Flst./Parzelle Mares und Nitsch
Flst./Parzelle Weissenbacher Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 18. JAN. 1996

Stadt Penzberg

Eing. 25. JAN. 1996

Ref. 7/2 Beil.

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 29.11.1995 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 14.11.1995 dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis siehe Planzeichnung

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....

Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann? Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt ..Penzberg....

Datum ..17.01.1996.....

Unterschrift

Wessner

1. Bürgermeister

Anlagen:

1. Planzeichnung mit Darstellung

der vereinfachten Änderung

1. Auszug aus der Sitzungsniederschrift
des Bauausschusses vom 29.11.95

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt *Penzberg*

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>He</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <i>nicht betroffen</i>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>X</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <i>nicht betroffen</i>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>X</i> ☐ siehe Beiblatt
A. 1...	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A. <i>Don</i> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>13.1.86</i> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

weiter an

Abt. 3 bzw. 4

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

- ☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB, den 23. JAN. 1986
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlitzko
.....

Anlage:

.....
.....
.....

Auslauf

AZ. 7/2 Fc/Gr

Gegenstand: Dr. R. Zollner,

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
 "Heiglhof" für die Errichtung einer Garage auf dem Grund-
 stück Fl.Nr. 990/18, Frauenschuhstr. 6

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
128/95	Ö 20

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses
 in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 1995
 Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 /2. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt: 1 /1. Bgm. Wessner

nicht stimmberechtigt:

Mit 7 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

Antrag der Frau Dr. R. Zollner auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" für die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 990/18, Frauenschuhstr. 6.

Die Antragstellerin beabsichtigt hierbei die Errichtung einer Garage außerhalb der südlichen Baugrenze mit einer Entfernung von ca. 5 m zur Frauenschuhstraße. Zur Einhaltung einer einheitlichen Bauflucht zur Straße hin sollten jedoch die südlichen Baugrenzen der Fl.Nr. 990/19, sowie von Teilbereichen der Fl.Nr. 990/18 und /20 nicht überschritten werden. Von Seiten der Verwaltung wird hierzu vorgeschlagen, die südliche Baugrenze im Bereich der beantragten Garage um 3 m nach Süden zu verschieben, so daß die beantragte Garage nun in einer Entfernung von ca. 7 m zur Frauenschuhstraße errichtet werden könnte.

2. Vorschlag

Dem Antrag der Frau Dr. R. Zollner auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" für die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 990/18, Frauenschuhstrasse 6, wird das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der Erweiterung der südlichen Baugrenze für die Errichtung einer Garage unter der Voraussetzung erteilt, daß die Garage 7 m von der Straße entfernt, errichtet wird.

3. Beschluß

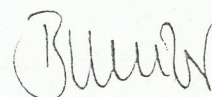
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:
In Vertretung



Mummert
2. Bürgermeister

Schriftführer:



AZ. 7/2 Br/Pu

Gegenstand: Erlaß von folgenden vereinfachten Änderung von Bebauungsplänen als Satzung:

- a) Nr. 28 u. 29 Bebauungsplan "Altstadtsanierung"
- b) Nr. 9 u. 10 Bebauungsplan "Oberfilz"
- c) Nr. 4 Bebauungsplan "Wölfl II"
- d) Nr. 6 Bebauungsplan "Bergwerksgelände Süd Teil I"
- e) Nr. 3 Bebauungsplan "Heiglhof"

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 26. März 1996
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 23 /2. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 22

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

1. Bgm. Wessner, StR Dr. Winter
StR Gumberger bei Vorschlag e) gem. Art. 49 Abs. 1 GO

nicht stimmberechtigt:

Mit 23 gegen 0 Stimmen
22 gegen 0 Stimmen beim Vorschlag e)

1. Vorgang

a)

Bereits in seiner Sitzung am 02.02.1995 hat der Bauausschuß die 28. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Karlstr. 11/15 der Fa. Schneider angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neuordnung der Baugrenzen auf den Fl.Nr. 856/6, /7, /9, und /10 für die Errichtung einer Parkplatzüberdachung sowie die Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Stellplätze. Der Bauausschuß hat in seiner Zustimmung darauf hingewiesen, daß aufgrund der östlichen Wohnbebauung Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 21.11.1995 vorbehaltlos mit dem Hinweis zugestimmt, daß im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das Amt entsprechende Lärmschutzmaßnahmen - als Ersatz für die Unterstellhalle - festsetzen wird. Neben einer eventuell erforderlichen Schallschutzwand oder ähnlichen wird zur Lärminderung das konsequente Schließen der Werkstattore bei Durchführung lärmintensiver Arbeiten gefordert. Aufgrund dieser Aussage kann die 28. vereinfachte Änderung vorbehaltlos als Satzung erlassen werden.

Die 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 05.10.1995 für das Grundstück Fl.Nr. 938, Grube 15, 17, angeordnet. Mit dieser Änderung sollen die Baugrenzen für die Errichtung einer Überdachung einer bestehenden Tiefgarage neu festgesetzt werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21.11.1995 vorbehaltlos zugestimmt.

b)

In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für die Grundstücke Fl.Nr. 1134/19, /20 und /21 sowie für die Fl.Nr. 1131/18 (Roßweide 19 - 27, sowie Steigenberger Str. 12) angeordnet. Durch diese Änderung konnten die Baugrenzen neu geordnet werden und wurde die Drehung der Firste in Ost-West-Richtung erlaubt. Außerdem wurde für das Grundstück Fl.Nr. 1131/18 der Bereich der Zulässigkeit von Garagen erweitert.

Dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.08.1995 vorbehaltlos zugestimmt.

Am 28.11.1995 hat der Bauausschuß die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für das Grundstück Fl.Nr. 1131/6 des Herrn Gerd Welker, Steigenberger Str. 11, mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen und der Drehung der Hauptfirstrichtung angeordnet.

Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 14.02.1996 vorbehaltlos zugestimmt.

c)

In der Sitzung am 29.11.1995 hat sich der Bauausschuß mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl II" befaßt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß auf dem Grundstück Fl.Nr. 1169/3, Saalangerstraße 32, des Herrn Anton Gumberger, die Baugrenzen neu festzusetzen sind und eine Erhöhung der Nettogeschoßfläche auf 0,5 zugelassen werden soll.

Auch dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 22.12.1995 zugestimmt, dabei jedoch angeregt, daß die Tiefgaragenzufahrt vollständig einzuhausen ist, die Innenwände und die Decken mit schallschluckenden Wandverkleidungen zu versehen sind und das Tor sowie der dazugehörige Öffnungsmechanismus im Bereich des unteren Rampenendes anzuordnen ist. Dieser Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau ist zu folgen.

d)

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd Teil I" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 05.10.1995 für das Grundstück Fl.Nr. 845/133 des Herrn Max Josef Lippl, Eichthalstr. 7, angeordnet. Mit dieser Änderung wurden die örtlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Car-Portes erweitert.

Trotz der fehlenden Nachbarezustimmung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 12.12.1995 der vorgenannten vereinfachten Änderung zugestimmt. Nachdem jedoch das nachbarliche Einvernehmen nicht erteilt ist, ist nach Satzungsbeschluß ein formelles Anzeigeverfahren durchzuführen.

e)

Am 29.11.1995 hat der Bauausschuß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Heighof" zugestimmt. Die Änderung ist erforderlich geworden, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 990/18 der Frau Dr. Zollner, Frauenschuhstr. 6, die Garage weiter nach Süden verrücken zu können. Die Erweiterung der südlichen Baugrenzen war hierfür erforderlich.

Auch dieser vereinfachten Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 23.01.1996 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag

a)

Der Stadtrat erläßt die 28. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" mit der Neuordnung der Baugrenzen auf den Grundstücken 856/6, /7, /9, und /10 zur Errichtung einer Parkplatzüberdachung sowie der Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Stellplätze als Satzung.

b)

Der Stadtrat erläßt die 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Fl.Nr. 938, Grube 15 - 17, mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Überdachung über der bestehenden Tiefgaragenrampe als Satzung.

c)

Der Stadtrat erläßt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" mit der Neufestsetzung der Baugrenzen sowie der Drehung der Firste für die Grundstücke Fl.Nr. 1134/19, /20 und /21 sowie der Neufestsetzung der Flächen für Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1131/18, Roßweide 19 - 27 sowie Steigenberger Str. 12 als Satzung.

d)

Der Stadtrat erläßt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen und Drehung der Hauptfirstrichtung für das Grundstück Fl.Nr. 1131/6, Steigenberger Str. 11 als Satzung.

e)

Der Stadtrat erläßt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl II" für das Grundstück Fl.Nr. 1169/3, Saalangerstr. 32, mit der Neufestsetzung der Baugrenzen und der Erhöhung der Nettogeschoßfläche auf 0,5 mit der Auflage als Satzung, daß die Tiefgaragenzufahrt vollständig einzuhausen ist, die Innenwände und die Decke mit schallschluckenden Wandverkleidungen zu versehen sind und das Tor sowie der dazugehörige Öffnungsmechanismus im unteren Bereich des Rampenendes anzuordnen ist.

f)

Der Stadtrat erläßt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd, Teil I" für das Grundstück Fl.Nr. 845/133, Eichthalstr. 7 mit der Erweiterung der nördlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Car-Portes als Satzung.

g)

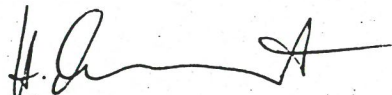
Der Stadtrat erläßt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heighof" mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen des Grundstückes Fl.Nr. 990/18, Frauenschuhstr. 6, zur Verrückung der Garage nach Süden als Satzung.

3. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Stadtrat Gumberger hat sich gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung beim Vorschlag e) nicht beteiligt.

Vorsitzender:
In Vertretung



Mummert
2. Bürgermeister

Schriftführer:



AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

01.04.1996



Nr. 3

1. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderung von Bebauungsplänen:

Nr. 28 u. 29 Bebauungsplan "Altstadtsanierung", Nr. 9 + 10 Bebauungsplan "Oberfilz", Nr. 4 Bebauungsplan "Wölfl II" und Nr. 3 Bebauungsplan "Heighof"

2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - öffentliche Auflage gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung für die Grundstück Fl.Nr. 1003 Teilfläche, 1011/3 Teilfläche und 1011/2 Teilfläche mit der Ausweisung als Sondergebiet für die freizeitliche Tierhaltung am Breunetsrieder Weg.
3. Bebauungsplan "An der Roßweide" - öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB zum Erlass einer Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 BauGB für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr.Nr. 1171 an der Birkenstraße
5. Bebauungsplan "Johannisberg/Schönbühlweg" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
6. Bebauungsplan "Altstadtsanierung" - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl.Nr. 861/7, /8, /43 und /45 zwischen der Karl- und Friedrich-Ebert-Straße

Bekanntmachung

1. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderung von Bebauungsplänen:

Nr. 28 und 29 Bebauungsplan "Altstadtsanierung", Nr. 9 u. 10 Bebauungsplan "Oberfilz", Nr. 4 Bebauungsplan "Wölfl II" und Nr. 3 Bebauungsplan "Heighof"

- a) Die 28. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Karlstraße 11-15 hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 02.02.1995 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neuordnung der Baugrenzen auf den Fl.Nr. 856/6, /7, /9 und /10 für die Errichtung einer Parkplatzüberdachung sowie die Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Stellplätze. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine

Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 28. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan "Altstadtsanierung" in seiner Sitzung am 26.03.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

b)

Die 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 05.10.1995 für das Grundstück Fl.Nr. 938, Grube 15/17 angeordnet. Mit dieser Änderung sollen die Baugrenzen für die Errichtung einer Überdachung einer bestehenden Tiefgarage neu festgesetzt werden. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" in seiner Sitzung am 26.03.1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

c)

In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für die Grundstücke Fl.Nr. 1134/19, /20 und /21 sowie für die Fl.Nr. 1131/18 (Roßweide 19 - 27, sowie Steigenberger Str. 12) angeordnet. Durch diese Änderungen können die Baugrenzen neu geordnet werden und wurde die Drehung der Firste in Ost-West-Richtung erlaubt. Außerdem wurde für das Grundstück Fl.Nr. 1131/18 der Bereich der Zulässigkeit von Garagen erweitert. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 26.03.1996 als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

d)

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" für das Grundstück Fl.Nr. 1131/6, Steigenberger Str. 11, hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 28.11.1995 mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen und der Drehung der Hauptfirstrichtung angeordnet. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 26.03.1996 als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

e)

In der Sitzung am 29.11.1995 hat sich der Bauausschuß mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanens "Wölfl II" befaßt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß auf dem Grundstück Fl.Nr. 1169/3, Saalanger Str. 32, die Baugrenzen neu festzusetzen sind und eine Erhöhung der Nettogeschoßfläche auf 0,5 zugelassen werden soll. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens vom Landratsamt Weilheim-Schongau vorgetragen worden ist, daß die Immissionssituation im Bereich der Tiefgaragenzufahrt verbessert werden soll, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.1996 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl II" mit der Auflage als Satzung erlassen, daß die Tiefgaragenzufahrt vollständig einzuhausen ist, die Innenwände und die Decke mit schallschluckenden Wandverkleidungen zu versehen sind und das Tor sowie der dazugehörige Öffnungsmechanismus im unteren Bereich des Rampenendes anzuordnen ist. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

f)

Am 29.11.1995 hat der Bauausschuß die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" angeordnet. Die Änderung ist erforderlich geworden, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 980/18, Frauenschuhstr. 6, die Garage weiter nach Süden verrücken zu können. Die Erweiterung der südlichen Baugrenze war hierfür erforderlich. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" in seiner Sitzung vom 26.03.1996 als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplanänderung der Grundstücke Fl.Nr. 1003 Teilfläche, 1011/3 Teilfläche und 1011/2 Teilfläche mit der Ausweisung als Sondergebiet für die freizeitliche Tierhaltung am Breunetsrieder Weg

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 1003 Teilfläche, 1011/2 Teilfläche und 1011/3 Teilfläche angeordnet. Bisher waren diese Grundstücke als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Der Geltungsbereich umfaßt die Anlage des Hasenzuchtvereins sowie Teilflächen des Grundstückes Breunetsrieder Weg 20 und 21.

Ursprünglich sollten die Grundstücke 1011/2 T. und 1011/3 T. als Sondergebiet für die Pferdezucht und die Fl.Nr. 1003 T. als Sondergebiet für Kleintierzuchtanlagen ausgewiesen werden. Aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der dabei vorgetragenen Anregungen hat der Stadtrat im Zuge des Billigungsbeschlusses am 26.03.1996 angeordnet, daß das gesamte beabsichtigte Sondergebiet der freizeitlichen Tierhaltung dienen soll.

Der Lageplan mit der Ausweisung der Fläche für das Sondergebiet "freizeitliche Tierhaltung" einschließlich Erläuterungsbericht liegt nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus, Zi.Nr. 35) in der Zeit vom 10.04. - 10.05.1996 von Montag und Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können von Jedermann gegen die Änderung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Bebauungsplan "An der Roßweide" - öffentliche Auflage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren angeordnet. Der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich soll künftig als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Das Baugebiet liegt östlich der Straße Roßweide und grenzt somit an den Bebauungsplan "Oberfilz" an. Vom Geltungsbereich werden die Grundstücke Fl.Nr. 1134/3, 1146 und 1148 der Gemarkung Penzberg erfaßt.

Die Billigung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" ist in der Sitzung des Stadtrates am 26.03.1996 erfolgt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.03.1996 nebst Begründung und Grünordnungsplan liegt nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 35) in der Zeit vom 10.04. - 10.05.1996 von Montag und Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann gegen die Änderung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bürgerbeteiligung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB zum Erlaß der Ortsrandsatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 BauGB für den südlichen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 1171 an der Birkenstraße

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.03.1996 beschlossen, für den südlichen Teilbereich der Fl.Nr. 1171, östlich der neuen Trasse der Birkenstraße, eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen. Der Satzungstext lautet wie folgt:

"Die Stadt Penzberg erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsrandes östlich der neuen Trasse der Birkenstraße und nördlich des Anwesens Birkenstr. 8 folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsrandes östlich der neuen Straßentrasse der Birkenstraße ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 10.01.1996 im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

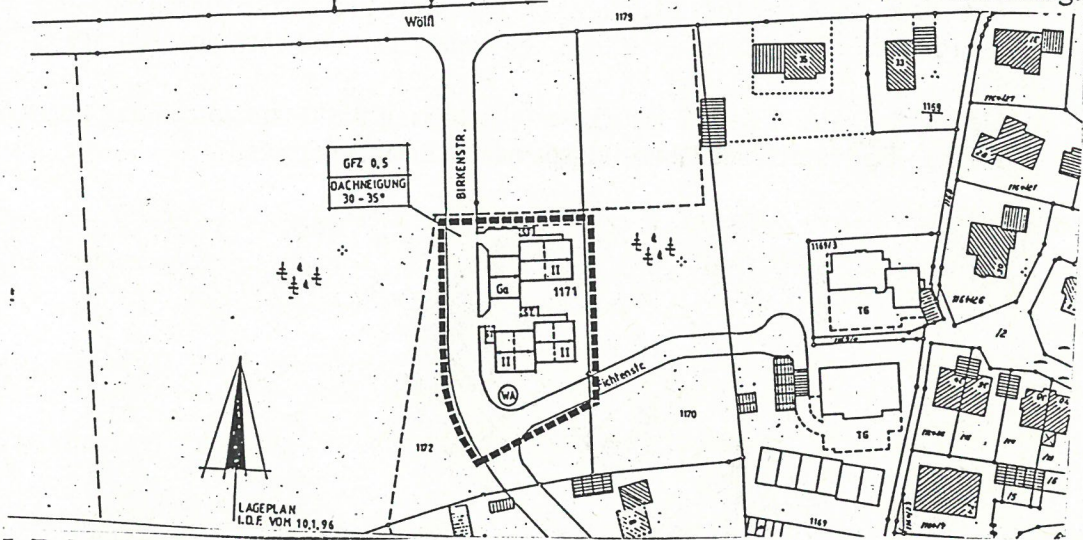
Innerhalb der festgelegten Baugrenzen dürfen nur Wohngebäude in zweigeschoßiger Bauweise (II) mit Dachgeschoßausbau errichtet werden. Ein Kniestock über dem 1. OG ist nicht zulässig. Die Dachneigung ist zwischen 30 und 35 ° auszubilden. Die Erschließung der Grundstücke sowie die Baugrenzen und die Flächen für Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1171 Teilfläche ergeben sich aus dem in § 1 genannten Lageplan. Die Garagen auf diesen Grundstücken sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen zu errichten. Die Dacheindeckung für alle Wohn- und Nebengebäude hat einheitlich mit roten Dachziegeln zu erfolgen.

§ 4 Diese Satzung ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsentwurf liegt einschließlich dem dazugehörigen Lageplan in der Fassung vom 10.01.1996 im Rathaus der Stadt Penzberg (Rathaus Zi.Nr. 35) in der Zeit vom 10.04. - 10.05.1996 von Montag und Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann gegen die Änderung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

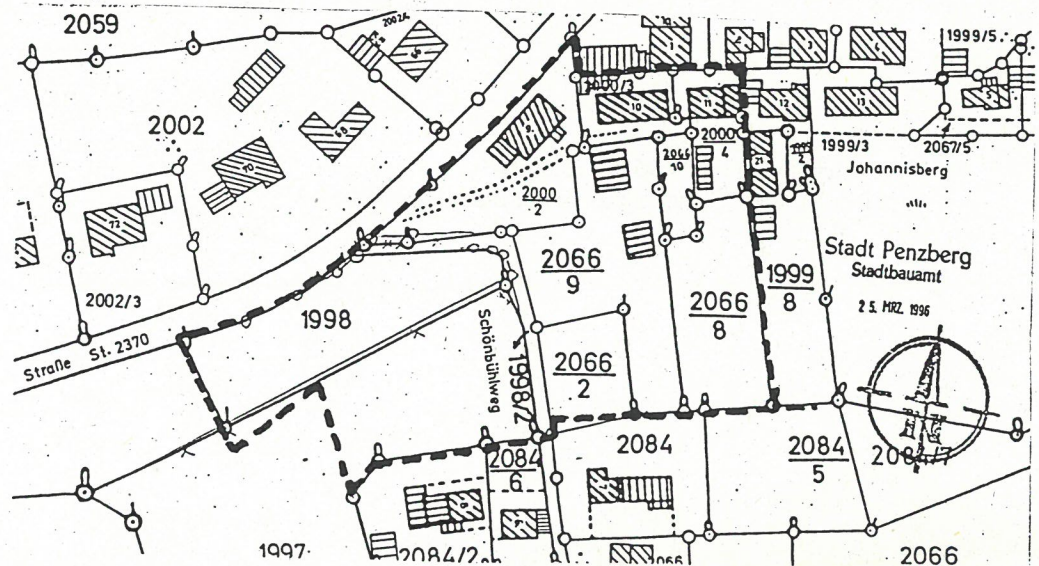


5. Bebauungsplan "Johannisberg/Schönbühlweg" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.03.1996 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 1998, 1998/2 T, 1997/T, 2000/2, 2000/3, 2000/4, 2066/2, 2022/9, 2066/8, 2066/10 angeordnet. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.Nr. 1997/T, 2066/2, 2066/8, 2066/9 und 2066/10 T im Parallelverfahren dahingehend zu ändern, als der bisher als landwirtschaftliche festgesetzte Bereich nunmehr als Wohnbaufläche auszuweisen ist.

Das Baugebiet liegt südlich der Sindelsdorfer Straße, östlich und westlich des Schönbühlweges und umfaßt auch einen Teilbereich des Ortsteils Johannisberg. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Lageplan vom 25.03.1996 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes.

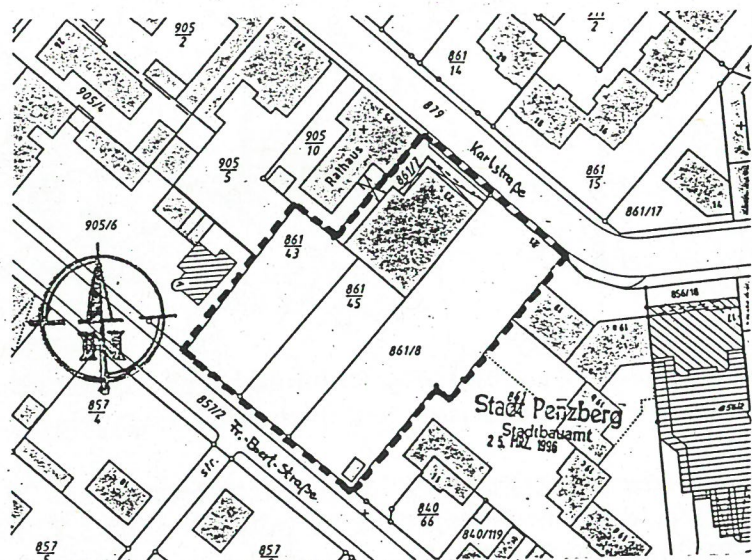


6. Bebauungsplan "Altstadtsanierung" - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl.Nr. 861/7, /8, /43 und /45 zwischen der Karl- und Friedrich-Ebert-Straße

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.03.1996 die förmliche Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für die Grundstücke Fl.Nr. 861/7, /8, /43 und /45 angeordnet. Das von der Änderung betroffene Quartier liegt zwischen der Karl- und Friedrich-Ebert-Straße, grenzt im Nordwesten an das Rathaus und im Südosten an die Wohnanlage Karlstr. 19 - 19 d.

Mit dem angestrebten Planungskonzept werdend die Baugrenzen und die Baukörper neu geordnet, wird eine zentrale Tiefgarage angeordnet und wird die bisherige GFZ erhöht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für o.g. Teilbereich des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung".

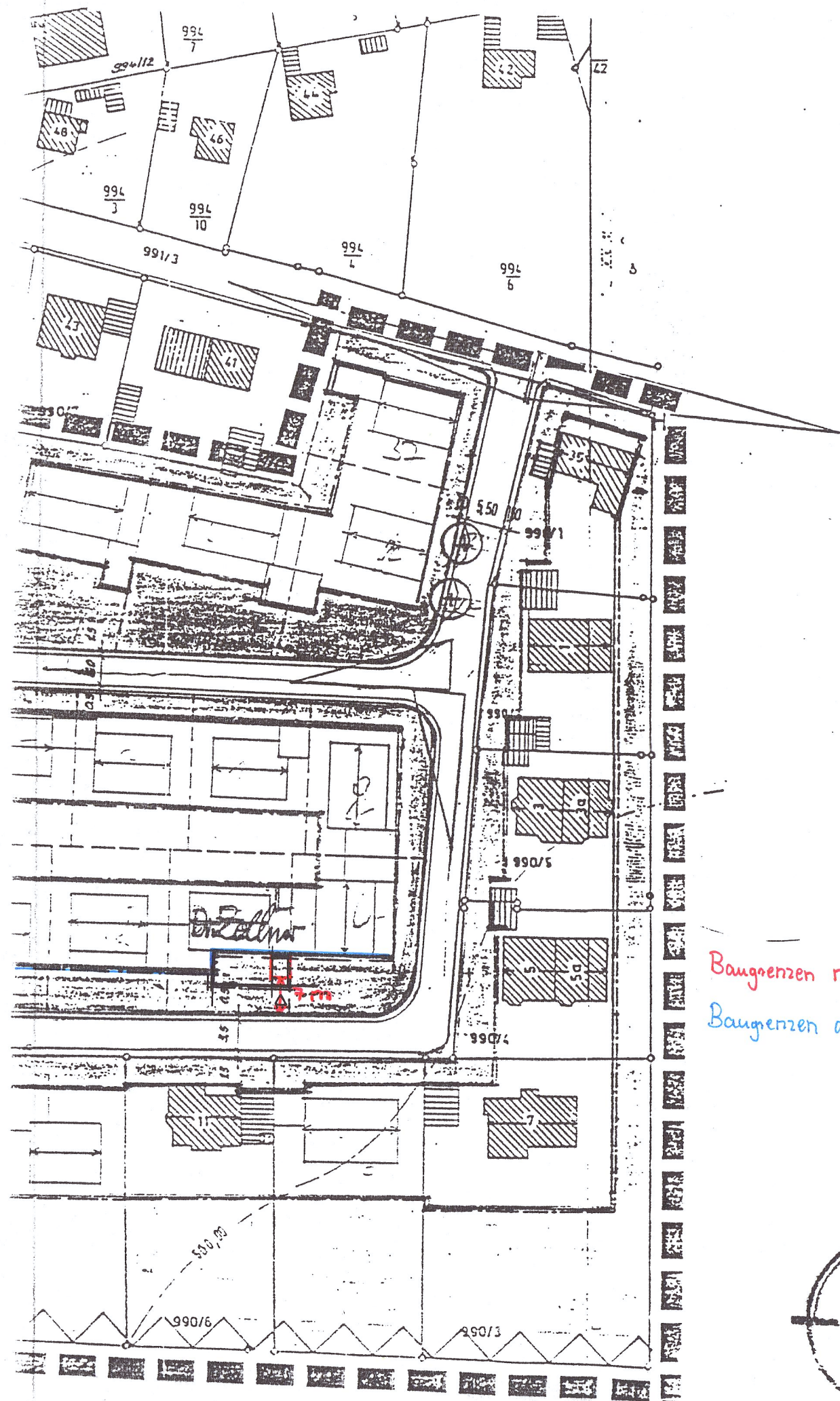


Penzberg, den 29.03.1996
STADT PENZBERG

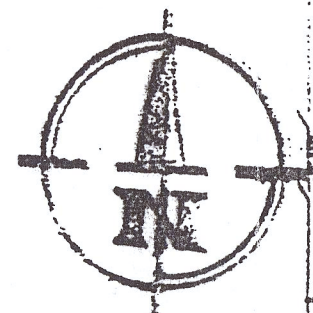
gez.

Wessner
1. Bürgermeister

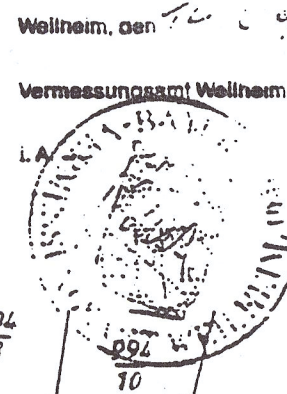
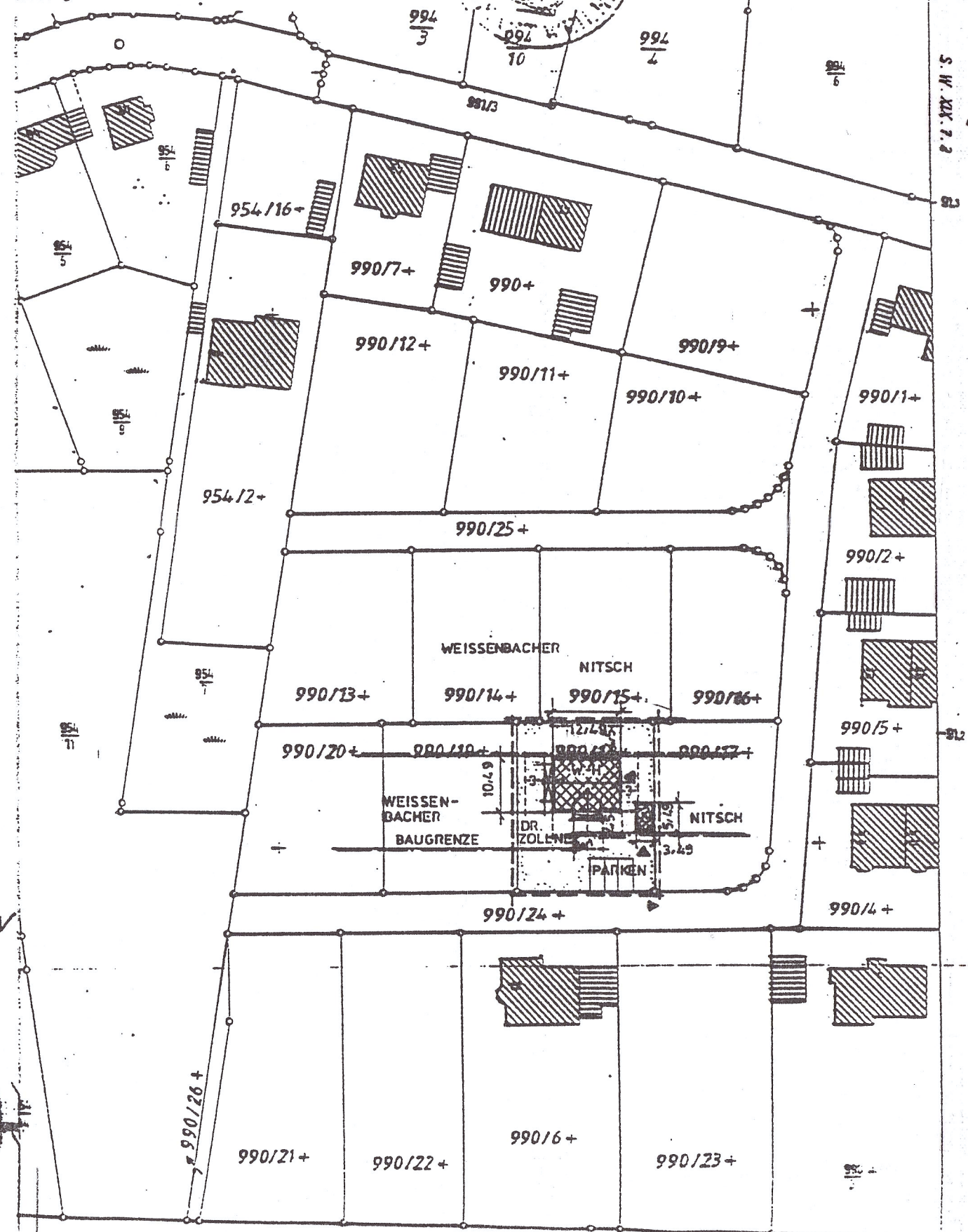
Aushang vom 01.04.96 bis 10.05.96
an den öffentl. Anschlagtafeln der Stadt Penzberg



Baugrenzen neu
Baugrenzen alt



aus dem Katasterkartenwerk
Ausschnitt aus der Flurkarte
ung aus 1:
10
von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Katasterführende
senaten (Art. 11 Abs. 4 VermessG). Verweltlichungen (kopiert bzw. digital-
y-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
erstellung der Grenzen können Veränderungen berücksi-
win, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
udenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
richtete Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder
übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



VORANFRAGE

BLATT 1

ZUR ABWEICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIE BAUMASSNAHME
"ERRICHTUNG EINER GARAGE AUSSERHALB DER BAUGRENZEN"
IN PENZBERG FRAUENSCHUHSTRASSE 8, FL.NR. 990/18,
GEMARKUNG:

Stadt Penzberg	
Eing. 17. NOV. 1995	
Ref.	Bell.

PLANINHALT : LAGEPLAN M.1:1000

BAUHERR UND
GRUNDEIGENTUMER:

FRAU
DR. R. ZOLLNER
FRAUENSCHUHSTRASSE 8
82377 PENZBERG
TEL. 08856/

[Handwritten signature]

NACHBARN:

[Handwritten signature]
FL.NR. 990/19 + 14

[Handwritten signature]
FL.NR. 990/15 + 17

PENZBERG DEN 14.11.95